Allgemeine Geschäftsbedingungen von Eneco Belgium nv („Eneco") für einen Vertrag über Lieferung, Nutzung und ggf. Wiedereinspeisung von Elektrizität und/oder Abnahme und Nutzung von Erdgas und hiermit verbundene Dienste in Belgien durch Konsumenten, gewerbliche Kleinkunden und VMEs (Version 01/03/2024)

Artikel 1. Begriffsbestimmungen
Im Rahmen dieses Vertrags versteht man unter:
a) Abnahmepunkt: Die physische Stelle, an der ein Anschluss mit dem Verteilernetz verbunden ist.
b) Konsument: Jede natürliche Person, die Elektrizität, Erdgas und/oder hiermit verbundene Dienste zu nicht gewerblichen Zwecken nutzt und abnimmt.
c) Vertrag: Der zwischen Ihnen und Eneco geschlossene Vertrag zu Lieferung, Nutzung und ggf. Wiedereinspeisung von Elektrizität und/oder Abnahme und Nutzung von Erdgas und/oder hiermit verbundenen Dienste, zusammen mit den im Artikel 2.1 erwähnten Anlagen.
d) Datum der Notifikation: Das Datum, an dem eine Mitteilung versandt wird oder das Datum, das in der Kommunikation vermerkt ist. Bei Schriftverkehr auf dem Postweg werden dem Postdatum drei (3) Werktage hinzugerechnet. Bei einer E-Mail ist dies der Tag, an dem die E-Mail verschickt wird.
e) Eneco/wir: Eneco Belgium nv, mit Gesellschaftssitz in 2800 Mechelen, Battelsesteenweg 455i, Belgien, eingetragen bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (Kruispunbank van Ondernemingen unter der Nummer BE 0683.948.879, mit der Telefonnummer +32 15 29 96 30, der Fax-Nummer +32 15 40 41 49 und der E-Mail-Adresse welcome@eneco.be.
f) Energiegemeinschaften: Kunden mit einem digitalen Zähler und dem Messregime 3 (Wertelstundenwerte) können, sofern dies in den geltenden regionalen Vorschriften vorgesehen ist, (i) innerhalb einer Energiegemeinschaft oder innerhalb desselben (Wohn-) Gebäudes selbst erzeugten Strom untereinander teilen; (ii) selbst erzeugten Strom mit einem anderen Zugangspunkt teilen, dessen Inhaber sie sind; und (iii) durch Verkauf von Person zu Person selbst erzeugten Strom direkt an einen anderen Kunden verkaufen.
g) Kunde/Sie: Jeder Konsument oder gewerbliche Kleinkunde für Elektrizität und/oder Erdgas, der von Eneco Elektrizität, Erdgas und/oder hiermit verbundene Dienste abnimmt oder nutzt.
h) Gewerblicher Kleinkunde für Elektrizität: Jede natürliche, juristische Person oder VME, die Elektrizität, Erdgas oder damit verbundene Dienste von Eneco, zeitweise oder ausschließlich zu gewerblichen Zwecken, nutzt und abnimmt und deren jährlicher Verbrauch an all ihren Abnahmepunkten auf dem Transport- oder Verteilernetz unter 100 MWh Elektrizität liegt.
i) Gewerblicher Kleinkunde für Erdgas: Jede natürliche, juristische Person oder VME, die Elektrizität, Erdgas oder damit verbundene Dienste von Eneco, zeitweise oder ausschließlich zu gewerblichen Zwecken, nutzt und abnimmt und deren jährlicher Verbrauch an all ihren Abnahmepunkten auf dem Transport- oder Verteilernetz unter 100 MWh Erdgas liegt;
j) Lieferung: die Lieferung von Elektrizität und/oder Erdgas durch Eneco an den Kunden bis zum Abnahmepunkt.
k) Wiedereinspeisung: der Verkauf von selbst erzeugtem und (über den Abnahmepunkt) in das Stromverteilungsnetz eingespeistem Strom durch den Kunden an Eneco.

Die anderen Begriffe werden aufgrund der anwendbaren Gesetzgebung oder Reglementierung, unter anderem in den technischen Vorschriften, bestimmt. Indem Sie einen Vertrag mit Eneco schließen, nehmen Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Artikel 2. Ihr Vertrag
2.1 Ihr Vertrag mit Eneco umfasst den Vertrag in puncto Lieferung, Nutzung und ggf. Wiedereinspeisung, die aktuellen, durch eventuelle Sonderbedingungen ergänzten oder abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Preisliste und die eventuell später schriftlich festgelegten Änderungen laut Artikel 6.
2.2 Im Falle von Widersprüchen haben die Sonderbedingungen Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen.
2.3 Sie erlauben uns, in Ihrem Namen alles Notwendige für eine korrekte Ausführung des Vertrags zu unternehmen, unter anderem das Einleiten, Annullieren oder Beenden einer Vorgehensweise bei Lieferantenwechsel.
2.4 Der Vertrag wird geschlossen unter der aufschiebenden Bedingung unserer Annahme nach Überprüfung aller nötigen Elemente, unter anderem:
a) ob alle technischen Voraussetzungen erfüllt sind, um Sie beliefern zu können;
b) ob die vertraglichen Bedingungen und die Preisliste, die Sie angenommen haben, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir ihren Vertrag erhalten, anzuwenden und gültig sind.
c) im Fall von Zweifel an Ihrer Solvabilität oder im Fall von Schulden uns gegenüber, dass Sie, auf unserem Antrag hin und soweit gesetzlich zulässig, zuerst Ihre älteren Schulden bei uns für Erdgas und Elektrizität tilgen und/oder eine Garantiezahlung leisten und/oder auf den ersten Antrag hin eine Bankbürgschaft beibringen und/oder Ihre Schulden per Lastschrift bezahlen.
2.5 Wenn wir den Vertrag ablehnen, werden wir Ihnen dies innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen, nachdem wir den Vertrag erhalten haben, mitteilen.
2.6 Wenn Ihr Vertrag ein Fernvertrag ist (zum Beispiel über die Website www.eneco.be) oder außerhalb der Verkaufspunkte unseres Unternehmens abgeschlossen wird, wird der Vertrag schriftlich bestätigt (z. B. anhand von Brief, E-Mail oder eines anderen dauerhaften Datenträgers).
2.7 Wenn wir Sie bitten, eine Garantie zu erbringen, tritt der Vertrag erst in Kraft, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Eine Garantie entspricht dem geschätzten Verbrauch für mehrere Monate (mit einem Maximum von drei (3) Monaten) und muss innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach unseren Antrag erbracht werden. Der genaue Betrag, die Modalitäten, in Bezug auf die Berechnung, die Bezahlung und Freigabe, werden im Antrag erläutert.
2.8 Während der gesamten Laufzeit des Vertrages können wir uns nach Ihrer Solvabilität als gewerblicher Kleinkunde für Elektrizität und/oder Erdgas erkundigen. Auf der Grundlage von objektiven Kriterien, wie dem Zahlungsrückstand für zwei Rechnungen, können wir, soweit gesetzlich zulässig, eine Garantie verlangen, zum Beispiel eine Bankbürgschaft oder eine Garantie in Höhe des Wertes des geschätzten Verbrauchs für mehrere Monate.
2.9 Sie sind für die zeitige und korrekte Mitteilung sowohl der für die Lieferung und Wiedereinspeisung benötigten Angaben verantwortlich, als auch für deren Änderungen, wie Zählerdaten, Umzug und Rechnungsanschrift, und/oder Beendigung der Energiegemeinschaft. Wenn Sie sich für eine Energiegemeinschaft entscheiden oder diese beenden möchten, müssen Sie uns und den Netzbetreiber unverzüglich informieren. Im Falle der Energiegemeinschaft werden wir nur die angepassten Messdaten berücksichtigen, nachdem und in der Form, wie sie Eneco vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 3. Beginn, Laufzeit und Ende
3.1 Die Lieferung und ggf. die Wiedereinspeisung beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem wir als Lieferant im Zugangsregister des Netzbetreibers registriert sind. Falls die Lieferung vor der Unterzeichnung des Vertrages beginnen hat, wird angenommen, dass der Vertrag am Tag des Lieferbeginns in Kraft getreten ist. Das tatsächliche Datum des Lieferbeginns kann vom gewünschten Anfangsdatum abweichen. Dieses Datum wird durch die in den technischen Vorschriften festgelegten Regeln bestimmt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Netzbetreiber. Eneco haftet nicht für die Vorverlegung oder Verzögerung des Lieferdatums aufgrund unrichtiger und/oder unvollständiger Informationen des Kunden oder eines Dritten oder aufgrund der Intervention des Netzbetreibers (siehe auch Artikel 10 - Umzug). Bei Fernverkauf oder Verkauf außerhalb des Unternehmens an einen Konsumenten, werden wir mit der Lieferung an Sie beginnen, nachdem Ihre Widerrufsfrist verstrichen ist, es sei denn Sie ersuchen uns ausdrücklich, schon früher mit der Lieferung zu beginnen.
3.2 Ihr Vertrag hat eine begrenzte oder eine unbegrenzte Laufzeit, je nachdem etwas in Ihrem Vertrag vermerkt ist
3.3 Sie können Ihren Vertrag mit begrenzter oder unbegrenzter Laufzeit kostenlos und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei (3) Wochen ab dem Antragsdatum, schriftlich (z. B. per Brief oder E-Mail) kündigen. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die alleinige Kündigung durch Sie bei Eneco nicht ausreicht, um einen Abnahmepunkt wirksam zu schließen. Die Absperrung des Abnahmepunktes oder die Bekanntmachung des Lieferantenwechsels über den Netzbetreiber gilt für diesen Abnahmepunkt als Kündigung des Vertrags Ihrerseits. Im Falle einer Kündigung des Vertrages werden die Grundgebühr und eine eventuelle Kündigungsgebühr (soweit gesetzlich zulässig) gemäß den Bestimmungen der Preisliste berechnet.
3.4 Wenn Ihr Vertrag eine unbegrenzte Laufzeit hat, können wir ihn jederzeit unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten schriftlich kündigen. Sollten wir gesetzlich verpflichtet sein, Ihren unbefristeten Vertrag zu deaktivieren, weil es sich nicht mehr um ein aktiv angebotenes Produkt handelt, wird Ihnen mindestens zwei (2) Monate vor der Deaktivierung des betreffenden Produkts oder ggf. mindestens zwei (2) Monate vor Ablauf der im Vertrag festgelegten Preisgarantie ein neues Vertragsangebot zugesandt.
3.5 Wenn Ihr Vertrag eine begrenzte Laufzeit hat, wird er bei Ablauf des Termins automatisch um die gleiche Laufzeit wie ursprünglich verlängert, es sei denn Ihr Vertrag sieht etwas anderes vor sowie vorbehaltlich Gesetzesänderungen und weiterer gesetzlicher Schutzmaßnahmen. Wir können Ihnen zwei (2) Monate vor dem Enddatum mitteilen, dass wir den Vertrag nicht erneuern möchten, oder Sie können auch selbst von einer Erneuerung Abstand nehmen, indem Sie uns dies einen (1) Monat vor der Erneuerung schriftlich mitteilen. Sollte es gesetzlich untersagt sein, Ihren Vertrag mit einer begrenzten Laufzeit zu erneuern oder zu verlängern, übermitteln wir Ihnen mindestens zwei (2) Monate vor dem Enddatum einen neuen Vertragsvorschlag.
3.6 Der Vertrag läuft in jedem Fall noch solange wir im Zugangsregister als Verantwortlicher für die Lieferung an Ihren Abnahmepunkt vermerkt sind.

Artikel 4. Widerruf
4.1 Insofern es sich um eine Vereinbarung handelt, die per Fernverkauf oder per Verkauf außerhalb des Unternehmens geschlossen wurde, haben Sie als Konsument das Recht, Ihren Vertrag kostenlos und binnen einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen und ohne Begründung zu kündigen. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Erhalts unserer Bestätigung.
4.2 Wenn Sie den Vertrag kündigen wollen, so teilen Sie uns Ihren Entschluss in einer eindeutigen Erklärung per Brief oder E-Mail mit. Diese Erklärung ist an Eneco nv, Battelsesteenweg 455i, 2800 Mechelen, Belgien, zu richten, oder per E-Mail an welcome@eneco.be. Sie können hierzu den Mustervordruck, den Sie auf unserer Website finden, downloaden, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.
4.3 Wenn Sie beantragt haben, schon während der Widerrufsfrist die Lieferung von Erdgas und/oder Elektrizität beginnen zu lassen, zahlen Sie im Fall eines Widerrufes einen Betrag entsprechend der bis zum Zeitpunkt des Widerrufes schon gelieferten Menge an Erdgas und/oder Elektrizität.

Artikel 5. Preiszusammensetzung und Produkten
5.1 Der Kunde schuldet den von Eneco in der geltenden Preisliste und etwaigen Sonderbedingungen festgelegten Preis (der sich u. a. aus dem Energiepreis, den Netztarifen, Steuern und Abgaben zusammensetzt).
5.2 Eneco stellt dem Kunden alle Kosten in Rechnung, die der Netzbetreiber für die auf Wunsch des Kunden, auf Veranlassung des Netzbetreibers oder aufgrund eines Versäumnisses oder Irrtums Ihrerseits erbrachten Leistungen Lieferung, Nutzung und Rückleferung in Rechnung stellt.
5.3 In den nach Artikel 5.4 zulässigen Fällen stellt Eneco dem Verbraucher, der als säumig gilt, direkt die die Kosten für den Einbau des Haushaltszählers an seiner neuen Adresse, wenn er umzieht.
5.4 Rabatte im Rahmen von Werbeaktionen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Bedingungen der Werbeaktion eingehalten werden. Diese Rabatte können nachträglich gekürzt werden, es sei denn, es ist etwas anderes vorgesehen oder mit Ihnen vereinbart.
5.5 Im Falle der Energiegemeinschaft schuldet der Kunde die von Eneco auf der Grundlage der Preisliste festgelegte oder in gesonderten Bedingungen festgelegte Gebühr. Bei Konsumenten wird die von Eneco an den Kunden zu zahlende Gebühr im Falle einer Wiedereinspeisung mit dem Preis verrechnet, den der Kunde an Eneco für die von ihm bei Eneco bezogene und verbrauchte Elektrizität zu zahlen hat.
5.6 Die aktuellsten Informationen über unsere Preise, Produkte und Dienstleistungen finden Sie auf unserer Website, www.eneco.be/nl/elektriciteit-gas . Die Preisvergleiche der Regulierungsbehörden finden Sie auf den Webseiten von CREG (CREG scan), VREG (V-test), CWaPe (CompaCWaPe) und Brugel (Brusim).

Artikel 6. Änderung der Preise und Bedingungen
6.1 Wir können die Bedingungen Ihres Vertrags mit einer begrenzten oder unbegrenzten Laufzeit, den festen Energiepreis oder die Indexierungsformel für Ihren variablen Energiepreis ändern, sofern diese Änderungen nicht zur Folge haben, dass Ihre Situation dann weniger vorteilhaft als vorher ist und indem wir Ihnen diese Änderungen im Voraus per Post, E-Mail und/oder über die Website mitteilen.
6.2 Im Falle einer Änderung der Vertragsbedingungen oder Änderung der Tarife zu Ihrem Nachteil, bei einem Vertrag mit unbegrenzter Laufzeit, benachrichtigen wir Sie schriftlich, per Brief oder E-Mail, mindestens zwei (2) Monate vor dem Inkrafttreten der Änderungen. Sie können diese Änderungen unter Anwendung der in Artikel 3 des Vertrages erwähnten Vorgehensweise ablehnen, kostenlos und ohne irgendeinen Schadensersatz leisten zu müssen.
6.3 Wenn ein Vertrag mit begrenzter Laufzeit nach dem Enddatum unter Änderung der Bedingungen oder des Energiepreises zu Ihrem Nachteil erneuert wird, informieren wir Sie zwei (2) Monate vor dem Enddatum schriftlich, per Brief oder per E-Mail, darüber. Sie können diese Erneuerung ablehnen, indem Sie kostenlos und ohne jeglichen Schadenersatz, den Vertrag laut Artikel 3 kündigen. Wenn Sie zum Enddatum des Vertrags mit begrenzter Laufzeit der vorgeschlagenen Erneuerung nicht zugestimmt haben und nicht zu einem anderen Lieferanten gewechselt haben, beliefern wir Sie gemäß dem Tarif und den Bedingungen für das günstigste äquivalente Produkt in unserem heutigen Angebot (= dies das Produkt, dessen Parameter (fester/variabler Preis, grüner Strom, Laufzeit, Dienste im Vertrag enthalten, Online-Vertrag usw.) Ihrem Vertrag am nächsten kommen.
6.4 Änderungen von anderen Bestandteilen als dem Energiepreis, und anderen Bedingungen als den Bedingungen, die sich auf die Lieferung oder Abnahme von Elektrizität und/oder Erdgas beziehen, und die außerhalb unserer Befugnis liegen, werden immer dann wenn nötig vorgenommen.
6.5 Wir können ebenfalls den festen Preis oder die Indexierungsformel für den Energiepreis ändern:
a) wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen abgeändert werden, und dies den Preis beeinflusst.
b) wenn ein Parameter der Indexierungsformel aus der Indexierungsformel für den variablen Energiepreis verschwindet, nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird.

In diesen Fällen werden wir den Energiepreis oder den Parameter für die Indexierung des variablen Energiepreises mittels eines gleichwertigen Parameters anpassen und Sie so schnell wie möglich von dieser Änderung in Kenntnis setzen.

Artikel 7. Netzbetreiber, Messung, Bereitstellung und Abrechnung des Verbrauchs
7.1 Als Kunde schließen Sie mit uns einen Liefervertrag ab. Der Betrieb des Netzes und die Kontinuität der Versorgung liegen in der Verantwortung des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Messung der Qualität der Entnahme, der Lieferung von Strom und/oder Erdgas, der Messeinrichtungen, der für den Anschluss der Anlagen relevanten technischen Bestimmungen sowie der Zu- und Abschaltung der Zähler. Wenn Ihre Strom- und/oder Erdgasversorgung durch den Netzbetreiber eingeschränkt oder unterbrochen wird, wird die Versorgung automatisch eingestellt. Diese Einschränkung und/oder Unterbrechung fällt nicht unter die Haftung von Eneco.
7.2 Der Netzbetreiber stellt Ihren Verbrauch und ggf. Ihre Einspeisung im Falle der Rückeinspeisung fest und leitet ihn in regelmäßigen Abständen an uns weiter. Normalerweise erfolgt dies einmal pro Jahr, außer im Fall einer monatlichen Abrechnung (siehe dazu Artikel 7.5). Der Netzbetreiber nimmt den Zählerstand, den er aus der Ferne aufgenommen hat, abgelesen hat oder den Sie selbst korrekt durchgegeben haben, als Grundlage. Wenn der Netzbetreiber nicht über einen gültigen Zählerstand verfügt, nimmt er eine Schätzung vor. Soweit dies technisch möglich ist, können Sie sich auch dafür entscheiden, den Verbrauch pro Viertelstunde messen zu lassen. Diese Entscheidung bleibt bestehen, bis Sie eine andere Entscheidung treffen.
7.3 Außer im Fall der Monatsabrechnung berechnen wir Ihnen Anzahlungen für die Lieferung. Diese Anzahlungen basieren auf dem geschätzten Betrag Ihrer nächsten Jahresabrechnung, dies unter Berücksichtigung Ihres geschätzten Energieverbrauchs, des heutigen und erwarteten Preises für ihren Energieverbrauch und Ihren Zählerstandermittlungsmonat, ohne eventuelle Sonderbedingungen zu beachten. Falls Sie noch keine Energie bei Eneco verbraucht haben, nehmen wir als Grundlage den historischen, vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauch der Wohnung/des Hauses. Wir können Ihren Anzahlungsbetrag ändern, unter Berücksichtigung vorstehend genannter Elemente, wenn wir Sie im Voraus darüber informieren und Sie diese Änderung nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach unserer diesbezüglichen Mitteilung ablehnen. Sie können jederzeit über my.eneco.be oder bei unserem Kundendienst beantragen, den Betrag der folgenden Anzahlungen anzupassen. Diesen Antrag können wir nur begründeterweise ablehnen.
7.4 Teilt der Kunde den Zählerstand mit, so ist er für dessen richtige Angabe verantwortlich. Die Mess- und Verbrauchsdaten des Netzbetreibers haben in jedem Fall Vorrang.
7.5 Wenn wir Ihre Zählerstände vom Netzbetreiber erhalten haben, erstellen wir eine Abrechnung. Diese Abrechnung berücksichtigt die bereits berechneten Anzahlungen/Monatsabrechnungen.
7.6 Sofern dies für alle von Eneco gewählte Produkt machbar ist, d. h. wenn es technisch möglich ist und Sie sich dafür entscheiden, erstellen wir eine monatliche Abrechnung. In diesem Fall berücksichtigt die Rechnung den echten Verbrauch in dem Monat und kann die monatliche Rechnung starke Unterschiede aufweisen. Die Entscheidung dafür gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem Sie sich für die monatliche Abrechnung entschieden haben, und gilt, bis Sie eine andere Entscheidung treffen. Eneco behält sich das Recht vor, die Häufigkeit der Anpassungen zu beschränken.
7.7 Wenn Sie der Meinung sind, dass die Zählerstände auf Ihrer Rechnung nicht korrekt sind, bitten wir Sie, innerhalb des Monats Kontakt mit uns aufzunehmen, damit wir eine Berichtigung beim Netzbetreiber beantragen können. Stimmt der Netzbetreiber zu, werden wir auf dieser Basis eine korrigierte Rechnung erstellen.
7.8 Wenn Sie meinen, dass Ihr Zähler nicht korrekt funktioniert, dann kontaktieren Sie den Netzbetreiber, um ihm dieses Problem zu melden.
7.9 Sowohl der Kunde als auch Eneco können im Falle von Zweifeln an der Genauigkeit der Messung die Messeinrichtung überprüfen lassen. Dies geschieht auf Kosten des Antragstellers.

Artikel 8. Sozialer Tarif
8.1 Als Folge einer staatlichen Sozialmaßnahme kann die Lieferung oder die Bedingungen der Lieferung von Eneco vorübergehend ausgesetzt oder geändert werden.
8.2 Wenn Sie von Eneco zum Sozialtarif beliefert werden, wird Ihnen dieser Abnahmepunkt von uns zum Sozialtarif in Rechnung gestellt. Der letzte kommerzielle Abnahmetarif, zu dem wir Sie beliefert haben, gilt dann nicht mehr. Sobald Sie keinen Anspruch mehr auf den Sozialtarif haben oder auf diesen verzichten, liefern wir Ihnen weiterhin das günstigste gleichwertige Produkt aus unserem Angebot, dessen Leistungsdaten dem Sozialtarif am nächsten kommen.
8.3 Wenn Eneco Sie infolge einer Sozialmaßnahme nicht mehr beliefert, zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, bei der Übernahme durch den Sozialanbieter, gilt Ihr Vertrag als gekündigt. Wenn die staatliche Maßnahme eingestellt wird, können wir uns bereit erklären, Sie mit dem günstigsten gleichwertigen Produkt aus unserem Sortiment zu beliefern, dessen Leistungsdaten Ihrem letzten Produkt bei Eneco am nächsten kommen, und zwar zu dem zum Zeitpunkt der Neulieferung geltenden Preis. Jede Bezahlung hat per Überweisung, Lastschrift oder Kreditkarte zu geschehen.

Artikel 9. Bezahlung
9.1 Jede Bezahlung erfolgt über eine Überweisung oder eine Lastschrift.
9.2 Jede Rechnung ist innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Falle der Lastschrift wird der Zahlungsauftrag erst am Verfalltag der Rechnung an das Finanzinstitut übermittelt.
9.3 Wenn Sie nach Verrechnung von eventuellen, nicht bezahlten Rechnungen und/oder unbezahlten Rechnungen, ein Guthaben besitzen, zahlen wir Ihnen dieses zurück, insofern wir über Ihre Kontonummer verfügen, innerhalb von fünfzehn (15) Tagen aus. Im Falle einer verspäteten Rückzahlung oder im Fall einer fehlerhaften Rechnung und unter dem Vorbehalt, dass Sie nicht Gegenstand einer anderen Komponentenvorgehensweise sind, können Sie bei uns beantragen, dass wir Ihnen die Beträge zahlen (zurück), auf die in diesem Artikel hingewiesen wird, eventuell zuzüglich des örtlichen Schadenersatzes oder, in Ermangelung eines solchen, um Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz und dies ab dem Tag, an dem die Rückzahlung fällig war, zu leisten. Die Zahlungsmodalitäten sind in Artikel 13 (Fehlerhafte Rechnungsstellung oder verspätete Erstattung durch Eneco) geregelt.
9.4 Wenn Sie Ihre Rechnung nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen oder wenn die Zahlung per Lastschrift fehlschlägt, z. B. weil Sie sie versehentlich haben oder weil nicht genügend Geld auf Ihrem Konto ist, schulden Sie Zinsen, Kosten und Schadenersatz.
9.4.1. Wenn Sie ein Verbraucher sind , senden wir Ihnen eine Mahnung zur Zahlung des Betrags innerhalb von 14 Kalendertagen zu zahlen. Die Frist von 14 Kalendertagen beginnt im Falle einer Mahnung per Post am dritten Werktag nach dem Versanddatum und im Falle einer Mahnung per E-Mail am ersten Kalendertag nach dem Versanddatum. Wenn Sie innerhalb dieser Frist zahlen, schulden Sie ab dem 15. Kalendertag Zinsen. Diese Zinsen werden auf der Grundlage des gesetzlichen Zinssatzes berechnet. Wir können von Ihnen auch eine pauschale Entschädigung verlangen, die wie folgt lautet:
a) 20 EUR, wenn der geschuldete Betrag 150 EUR oder weniger beträgt;
b) 30 EUR plus 10 % des fälligen Betrags der Tranche zwischen 150,01 und 500 EUR, wenn der fällige Saldo zwischen 150,01 und 500 EUR liegt;
c) 65 EUR plus 5 % des auf die Tranche über 500 EUR entfallenden Betrags mit einem Höchstbetrag von 2000 EUR, wenn der geschuldete Restbetrag über 500 EUR liegt.

Bei einem Connection Point in Flandern stellen wir Ihnen für die erste Mahnung keine Mahnkosten in Rechnung, mit einem Höchstbetrag pro Kalenderjahr für die ersten Mahnungen bei Nichtbezahlung von drei Fälligkeiten. Für jede weitere Mahnung berechnen wir Ihnen bis zu 7,5 EUR zuzüglich eventueller Portokosten. In Wallonien und der Region Brüssel-Hauptstadt berechnen wir für jede Mahnung bis zu 7,5 EUR. Wenn die Zahlung nach der ersten Mahnung immer noch nicht vollständig erfolgt ist, können wir Sie erneut in Verzug setzen, wofür wir Ihnen bis zu 20 EUR in Flandern (Inverzugsetzung vgl. Artikel XIX.7 §1 WER) und bis zu 15 EUR in Wallonien und der Region Brüssel-Hauptstadt berechnen können. Wenn wir die Zahlung der in diesem Absatz genannten Pauschalentschädigung verlangen, sind diese Kosten in Flandern in der Entschädigung enthalten. Liegt Ihr Anschlusspunkt in der Region Wallonien oder in der Region Brüssel-Hauptstadt, müssen Sie keine feste Entschädigung zahlen. Neben dem geschuldeten Betrag und den Verzugszinsen berechnet Eneco Ihnen nur die Inkassokosten bis zu einem Höchstbetrag von 55 EUR pro Jahr und Energie.
9.4.2. Wenn Sie Privatkunde sind, schulden Sie ab dem Fälligkeitsdatum Ihrer Rechnung Zinsen. Diese Zinsen werden nach dem Zinssatz des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr berechnet. Außerdem können wir Ihnen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des unbezahlten Betrags in Rechnung stellen, mindestens jedoch 25 EUR.
Bei kleinen Unternehmen hat Eneco Anspruch auf eine Entschädigung von 12 EUR pro Mahnung und 20 EUR pro Mahnung für jeden, wenn der geschuldete Betrag weniger als 5.000 EUR beträgt. Übersteigt der ausstehende Betrag 5.000 EUR, so belaufen sich die Kosten für Mahnungen und Zahlungsaufforderungen auf 0,4 % des ausstehenden Rechnungsbetrags. Unbeschadet des Rechts von Eneco auf Entschädigung für gerichtliche und/oder außergerichtliche Inkassokosten, die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallen, wenn Sie ein Privatkunde sind.
9.5 Die Zahlungserinnerung schicken wir Ihnen per Post oder E-Mail an die letzte, uns bekannte Adresse.
9.6 Eine späte Bezahlung einer einzigen Rechnung hat zur Folge dass alle anderen Rechnungen, auch wenn zuvor eine Zahlungsfrist gewährt wurde, unmittelbar einforderbar sind – dies ohne Inverzugsetzung.
Eine Bezahlung Ihrerseits soll eine Begleichung der ältesten noch offenen Rechnung(en) sein.
9.7 Wenn Sie Ihre Rechnung anzweifeln, senden Sie uns innerhalb von zwölf (12) Monaten ab der Zustellung der Rechnung die nötigen Unterlagen zu. Nach Ablauf dieser Frist akzeptieren Sie endgültig und bedingungslos unsere Schuldforderung.
9.8 Wenn wir eine Rechnung berichtigen müssen, stehen uns ebenfalls zwölf (12) Monate zu, um dies zu erledigen. Falls die Berichtigung durch einen Dritten erstellt werden muss, zum Beispiel dem Netzbetreiber, dann gilt eine Berichtigungsfrist, wie in der geltenden Reglementierung festgelegt und gilt diese Beschränkung auf zwölf (12) Monate nicht..
9.9 Als Konsument können Sie beantragen, dass wir die Jahresabrechnung oder die Abschlussrechnung aus der Bezahlung per Lastschrift herausnehmen, wechselnde Kosten berechnen und Ihnen diese Kosten berechnen werden.
9.10 Im Falle einer Zahlungsverzugs seitens des Konsumenten können wir den Vertrag konform der Gesetzgebung zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen kündigen (weitere Informationen unter www.vreg.be (Flandern) ; unter www.cwape.be (Wallonien), www.brugel.be (Region Brüssel Hauptstadt)).

Artikel 10. Umzug
10.1 Bei Umzug läuft Ihr Vertrag an der neuen Adresse weiter, es sei denn, Sie beantragen in Ihrer Eigenschaft als Konsument eine Beendigung des Vertrags.
10.2 Sie müssen uns das Umzugsdatum mitteilen. Die Zählerstände und das Umzugsdatum übermitteln Sie uns am Umzugstag oder spätestens binnen (7) Tage (gewerbliche Kleinkunden für Elektrizität und/oder Erdgas) oder dreißig (30) Tage (Konsument) nach dem Umzugsdatum. In diesem Fall endet die Berechnung an der alten Adresse am durch den Netzbetreiber bestätigten Umzugsdatum. Wenn Sie uns nicht oder nicht zeitig benachrichtigen, bleiben die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gültig, einschließlich der Pflicht zur Bezahlung der (egal von wem) abgenommenen Energie.
10.3 Zur Mitteilung der Zählerstände von der alten Adresse und/oder von der neuen Adresse benutzen Sie das Energie-Übernahmedokument (www.mydocument.be oder auf Anfrage). Dieses Dokument muss durch alle Beteiligten unterzeichnet werden. In diesem Fall gilt, dass die Zählerstände und das Umzugsdatum gegenseitig anerkannt werden. Liegt kein ausgefülltes und übermitteltes Energie-Übernahmedokument vor, berechnet Eneco den Zeitraum zwischen dem Umzugsdatum und dem gewählten Beginn der Lieferung an Eneco zum günstigsten Tarif am Umzugstag, wenn das Umzugsdatum mehr als 30 Tage vor dem gewählten Beginn der Lieferung an Eneco liegt. Falls es dem von Ihnen gewählten Beginn der Lieferung an Eneco gelten das von Ihnen gewählte Produkt und die dazugehörige Tarifkarte.
10.4 Zur Sicherung der Versorgungskontinuität zu sichern, müssen wir über die Angaben zum neuen Bewohner an der Adresse, die Sie verlassen, verfügen. Wenn Sie diese Angaben nicht besitzen, dann teilen Sie uns bitte die Angaben des Hauseigentümers mit.

Artikel 11. Unterbrechung der Lieferung
11.1 Es sei denn, die regionalen Vorschriften sehen etwas anderes vor, können Wir können die Lieferung und/oder die Wiedereinspeisung vorzeitig beenden oder unterbrechen, ohne gerichtliche Intervention oder Zahlung einer Entschädigung und unter Beachtung der in den Artikel 9.9 und 9.10 enthaltenen Schutzmaßnahmen:
a) wenn Sie einen oder mehrere Artikel des Vertrages nicht erfüllen, insbesondere was Ihre Zahlungsverpflichtungen betrifft;
b) im Fall von Betrug;
c) wenn es Anzeichen dafür gibt, dass Ihre finanzielle Situation als gewerblicher Kleinkunde für Elektrizität und/oder Erdgas so ist, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können. In diesem Fall, und wenn Sie ein gewerblicher Kleinkunde für Elektrizität und/oder Erdgas sind, schulden Sie von Rechts wegen eine Annullierungsentschädigung in Höhe von zehn Prozent (10 %) des unbezahlten Betrages, mit einem Minimum von fünfundzwanzig Euro (€ 25) und unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 10 und unseres Rechtes, eine Erstattung des reellen Schadens zu verlangen, der nicht durch die vorstehende Klausel gedeckt wird.
11.2 Die Lieferung kann ebenfalls unterbrochen werden:
a) Falls keine Einigung mit dem Netzbetreiber getroffen wurde oder wenn der Anschlussvertrag mit dem Netzbetreiber ganz oder teilweise annulliert wird;
b) falls die Versorgung durch den Netzbetreiber beendet oder unterbrochen wird.
c) oder auf Anweisung einer Behörde.

Artikel 12. Haftung
12.1 Ein Schadensfall muss uns von jedem Kunden innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Schadensfall oder ab dem Datum, an dem der Schaden berechtigterweise hätte festgestellt werden können, angezeigt werden, ansonsten verfallen die Rechte.
12.2 Wir haften nicht für Schäden, für die laut Gesetz Ihr Netzbetreiber haftet, insbesondere die Qualität oder die Sicherheit der Versorgung und Netzanschlüsse, Unterbrechungen, Fehler oder Ausfälle des Systems des Netzbetreibers. Im Falle eines solchen Schadens müssen Sie sich an Ihren Netzbetreiber wenden. Falls nicht anders vereinbart, haften wir nicht für Ihre Elektro-Installation oder Ihren Abnahmepunkt.
12.3 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung im vorliegenden Vertrag und einer eventuellen regionalen Schadensregelung in puncto Energie, können wir höchstens für körperliche und direkte materielle Schäden haftbar sein, die die Folge sind von:
a) Nichtbeeinträchtigen Ausführung des vorliegenden Vertrag.
b) Betrug, schwerem Fehler oder absichtlichem Fehler
c) Handlung oder Unterlassung von unserer Seite oder seitens einer Person, für die wir im Todesfall oder bei Körperschäden haften.
12.4 Ein Schadensersatz für die vorstehend genannten Schäden ist, wie in Artikel 12.3 genannt, auf die Beträge beschränkt, die wir Ihnen im Verlauf des Vertragsjahres, in dem sich der Schadensfall ereignet hat, in Rechnung gestellt hatten, und die sie gezahlt hatten. Diese Beschränkung gilt nicht im Todesfall oder bei Körperschäden unseres Kunden infolge einer Handlung oder Nachlässigkeit unsererseits.
12.5 Jede Entschädigung für immaterielle Schäden wie Betriebsschäden, entgangener Gewinn, Produktionsverluste oder Einkommensverluste ist ausdrücklich ausgeschlossen.
12.6 Die Haftung von Eneco für verborgene Mängel so wie diese in den Artikeln 1641 bis 1649 des alten (belgischen, Anm. d. Übers.) Bürgerlichen Gesetzbuches definiert sind, ist ausgeschlossen, wenn Eneco beweist, dass der Mangel nicht feststellbar war.

Artikel 13. Fehlerhafte Abrechnung oder verspätete Rückzahlung durch Eneco/ Nichteinhaltung durch Eneco
13.1 Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes unsererseits können Sie den Liefervertrag vorzeitig per Einschreiben mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention kündigen.
13.2 Sofern die regionalen Vorschriften keine andere Entschädigung vorsehen, haben Sie als Kunde Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich